

ABRECHNUNGSVERFAHREN NACH § 300 SGB V TIPPS ZUR ABRECHNUNG (1)

Leistungserbringer müssen als Direktlieferanten von Arznei- und Verbandmitteln, Sprechstundenbedarf, Diabetikerbedarf sowie enteraler Ernährung die abgegebenen Leistungen nach § 300 SGB V abrechnen. Gleiches gilt für Applikationshilfen (PG 03), sofern dies vom Kostenträger gefordert wird.

Pflichtangaben auf der Verordnung

Positionsnummer, Faktor, Taxe, Zuzahlung und Gesamt-Brutto-Wert müssen auf den Verordnungen eingetragen sein. Dies gilt auch für speziell gekennzeichnete Rezeptkopien (z.B. Langzeitverordnungen, Originalrezepte bei Kasse).

Positionsnummer

Muss eine abgegebene Leistung nach § 300 SGB V abgerechnet werden, wird als Positionsnummer im Regelfall die 7-stellige Pharmazentralnummer (PZN) auf der Verordnung eingetragen.

Ist ausnahmsweise für ein Hilfsmittel (Bsp: PG 03 Applikationshilfen) keine Pharmazentralnummer definiert, wird auf der Verordnung die für das Hilfsmittel vergebene 10-stellige Positionsnummer des Hilfsmittelverzeichnisses aufgetragen. Sind weder eine Pharmazentral- noch eine Hilfsmittelnummer vergeben, wird eines der folgenden Sonderkennzeichen verwendet:

Für Arzneimittel, Sondennahrung:
9999005

Für Verbandstoffe:

9999034

Für Hilfsmittel:

9999028

Angabe des Faktors

Im Feld „Faktor“ ist jeweils Anzahl und Menge des gelieferten Artikels einzutragen.

Eintragung im Feld „Taxe“

Der Taxbetrag errechnet sich aus dem Einzel-Brutto-Wert multipliziert mit der Anzahl/Menge des gelieferten Artikels.

Pro Leistung ist der Taxbetrag anzugeben. Die Summe der einzelnen Taxbeträge ergibt den Gesamt-Brutto-Wert der Verordnung.

Zuzahlung

Der gesamte Zuzahlungsbetrag muss in das dafür vorgesehene Feld „Zuzahlung“ eingetragen werden. Die gesetzliche Zuzahlung beträgt grundsätzlich 10% vom Abgabepreis unter Berücksichtigung der Mindestgrenze von 5 Euro und der Maximalgrenze von 10 Euro. Der eigentliche Wert des Mittels darf jedoch nicht überschritten werden. Berechnungsgrundlage für Arzneimittel ist der Packungspreis. Bei Sondennahrung/Krankenkost sowie bei Verbandsmitteln wird die Zuzahlung pro Verordnungszeile berechnet.

Blutzucker- und Harnteststreifen sind grundsätzlich zuzahlungsfrei.

ABRECHNUNGSVERFAHREN NACH § 300 SGB V TIPPS ZUR ABRECHNUNG (2)

Gesamt-Brutto

Der Gesamt-Brutto-Wert ergibt sich, wie schon unter „Taxe“ beschrieben, aus der Addition der Eintragungen im Feld „Taxe“.

Institutionskennzeichen

Auf den Verordnungen müssen Institutionskennzeichen, Rechnungs- und Belegnummer eingetragen werden.

Diese Aufgabe übernimmt die azh automatisch für Sie.

Abgabedatum der Leistung

Das Abgabedatum wird im Regelfall auf der Rückseite der Verordnung eingetragen. Vereinzelt muss die Angabe auf der Vorderseite der Verordnung, wie auf Muster 16 (Stand 04.2004) vorgesehen, erfolgen (Bsp: AOK Berlin und AOK Thüringen).

Weitere Besonderheiten

Jede Verordnung, die nach § 300 SGB V abgerechnet werden soll, darf maximal drei Artikel enthalten.

Ausnahme: Verordnungen für Sprechstundenbedarf (Muster 16 a Bayern).

Hier können bis zu sieben Artikel angegeben und abgerechnet werden.



Bitte achten Sie bei Ihrer Einreichung darauf, dass keinesfalls mehrere Verordnungen in einem Vorgang zusammengefasst sind. Pro Vorgang darf nur ein Rezept enthalten sein.

Unser Service

Eine aktuelle Kostenträgerübersicht finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.azh.de unter der Rubrik Infos/Lexikon/Abrechnung nach § 300 SGB V. Auch von Ihrem persönlichen Ansprechpartner oder unter 0180/3210180 erhalten Sie aktuelle Informationen.

**IHRE EINTRAGUNGEN -
VORDERSEITE DER VERORDNUNG!**

The screenshot shows a medical invoice form with the following fields highlighted by numbered circles:

- 1**: Points to the 'Zahlung' (Payment) field, showing '00,00'.
- 2**: Points to the 'PZN' (Product Number) field, showing '1510660'.
- 3**: Points to the 'Faktor' (Factor) field, showing '5'.
- 4**: Points to the 'Taxe' (Tax) field, showing '270,98'.
- 5**: Points to the 'Abgabedatum' (Date of issue) field, showing '10.11.2005'.

The form also displays 'FreeStyle Teststreifen 500 St.' and '*****'.

Zuzahlung/ Gesamt-Brutto	1
PZN	2
Faktor	3
Taxe	4
ggf. Abgabedatum zusätzlich auf der Vorderseite	5